

Hygieneschutzkonzept

für den Verein

TC Rot-Weiß Erlangen e.V.

Stand: 25. Juni 2020

Organisatorisches

- Durch **Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und geschult.
- Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.
- Für SchülerInnen der Tennisschule gilt das Hygienekonzept der Tennisbase Erlangen.
- Für die Nutzung der Gaststätte Rosso-Bianco auf der Vereinsanlage gelten die jeweiligen Bestimmungen gem. der jeweils aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für das Gaststättengewerbe.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf den **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen auf der Tennisanlage hin. Dies ist auf der Vereinsanlage zusätzlich durch Hinweisschilder kenntlich gemacht.
- **Jeglicher Körperkontakt** (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Spielbetrieb untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher in den Umkleiden und WC-Anlagen ist gesorgt.
- Vor und nach dem Tennisspiel gilt in den Räumlichkeiten eine Maskenpflicht (z. B. in den Umkleiden und WC-Anlagen). Darüber hinaus werden die Räumlichkeiten regelmäßig mehrmals täglich gründlich gelüftet.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen regelmäßig gereinigt.
- Während der Trainings- und Sporeinheiten (inkl. bei Wettkämpfen) sind **Zuschauer untersagt**.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt, soweit nicht über die Gaststätte konsumiert.
- Um eventuelle **Infektionsketten** nachvollziehen zu können, ist im Bereich vor den Umkleiden ein Formular vorbereitet, in das sich SpielerInnen und Besucher der Anlage (außer Gaststätte und Tennisschule) mit Namen und Telefonnummer o. E-Mail-Adresse eintragen müssen.
- Die Dokumentation der anwesenden Personen während des Wettkampfbetriebs erfolgt über den jeweiligen Spielberichtsbogen.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Tennisspiel untersagt**. Dies betrifft insbesondere die folgenden Symptome:
 1. Erkältungssymptome (Husten, Schnupfen, Halsweh)
 2. Erhöhte Körpertemperatur/Fieber
 3. Durchfall
 4. Geruchs- oder Geschmacksverlust
 5. Kontakt innerhalb der letzten 14 Tage, bei denen ein Verdacht auf eine SARS Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Familienangehöriger, Personen eines Hausstands).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht** in den Räumlichkeiten der Tennisanlage.
- Vor Betreten der Umkleiden / WC-Anlagen ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.

Zusätzliche Maßnahmen auf der Vereinsanlage

- Durch **Beschilderungen und ggfs. Absperrungen** auf der Tennisanlage ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
- Die Ausübung des Sports grundsätzlich **kontaktlos** und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.
- Bei plötzlich einsetzendem Regen ist jeder selbst dafür verantwortlich, die Abstandsregeln einzuhalten. Ansammlungen, z.B. unter Vordächern, sind nur unter Einhaltung der Abstandsregeln erlaubt. Sofern ein Unterstellen mit Abstand nicht möglich ist, sind die SpielerInnen dazu angehalten, am besten direkt zu Ihrem Auto zu gehen.
- Sollten Abstände kurzzeitig nicht einzuhalten sein, sind die SpielerInnen angehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung mit sich zu führen, um diese aufzusetzen.

Zusätzliche Maßnahmen in Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung von Umkleiden und Duschen ist eine entsprechende **Fußbekleidung** zu nutzen.
- In den Umkleiden und Duschen ist für eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt.
- Die **Anzahl der Personen** in den Umkleiden und Duschen orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten. Prinzipiell folgt dies der Empfehlung des BTV von 4 qm² pro Person. Dies beträgt konkret für die
 - Damenumkleide: Max. 4 Personen im Umkleidebereich, sowie gleichzeitige Nutzung der Dusche nur durch 1 Person
 - Herrenumkleide: Max. 8 Personen, sowie gleichzeitige Nutzung der Dusche durch max. 2 Personen
- Die Einhaltung des **Mindestabstands** von 1,5 Metern wird beachtet.
- Die Nutzer von Duschen haben eigene Handtücher mitzubringen.
- Die Fußböden werden **regelmäßig gereinigt und desinfiziert**.
- Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Wettkämpfe werden **kontaktlos** durchgeführt. Die Abstandsregel von mind. 1,5m sind während des Tennisspiels und auf der gesamten Vereinsanlage jederzeit einzuhalten.
- Außerhalb des Wettkampfs, insbesondere bei der Nutzung der Umkleideräume und WC-Anlage, besteht eine **Maskenpflicht**.
- Wettkämpfe werden **ohne Zuschauer** ausgetragen.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** zu Auswärtsspielen Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- Für Eigenbewirtschaftung während der Wettkämpfe ist eine Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr im Freien zulässig.
- Für die Gaststätte ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes ist eine Abgabe von Speisen und Getränken im Freien und im Innenbereich zulässig.